

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steffisburg

- gestützt auf Art. 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- auf Antrag des Grossen Gemeinderates

erlassen die folgende Gemeindeordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Steffisburg besteht aus dem ihr zugeteilten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die Gemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Bund, vom Kanton oder von einer anderen Organisation ausschliesslich beansprucht werden.

Art. 3

Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Interesse und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben sachgerecht, wirtschaftlich und beachtet auch soziale und ökologische Ziele.

³ Sie setzt klare Ziele für ihre längerfristige Entwicklung in allen wesentlichen Aufgabenbereichen.

⁴ Sie weist Zuständigkeiten zu und sorgt dafür, dass

- a* sich ihre Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren;
- b* die Verwaltung ihre Aufgaben selbständig und verantwortungsbewusst erfüllt.

⁵ Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein. Sie

- a* misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit Leistungen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
- b* weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit ihrer Leistungen aus.

Art. 4

Produkte, Leistungsaufträge

Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a* der Grosse Gemeinderat in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung und die beabsichtigte Wirkung (Produktedefinition) in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmt (Art. 51 e) und
- b* der Gemeinderat die beschlossenen Produktedefinitionen in Form von Leistungsaufträgen zu Handen der Verwaltung konkretisiert.

Art. 5

Führungsinstrumente

¹ Beschliesst der Grosse Gemeinderat Produktedefinitionen im Sinne von Art. 4, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität, Wir-

kung und Kosten den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

² Er setzt zu diesem Zweck die erforderlichen Führungsinstrumente ein, namentlich

- a* eine Finanzbuchhaltung;
- b* eine Kostenrechnung;
- c* regelmässige Befragungen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger;
- d* ein einfaches und wirkungsvolles Berichtswesen.

³ Er informiert den Grossen Gemeinderat und die Bevölkerung regelmässig über die Ergebnisse.

Art. 6

Information
Geheimhaltung

¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information soll Transparenz schaffen, die demokratische Meinungsbildung ermöglichen und das Vertrauen der Bevölkerung in Behörden und Verwaltung erhalten und stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Personal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Art. 7

Übertragung von Aufgaben an Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a* zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b* eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 8

Zusammenarbeit

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden können.

1.2. Die Mitwirkung in Behörden

Art. 9

Wählbarkeit in Behörden

¹ Als Behörden gelten die unter Abs. 2 erwähnten Organe.

² Wählbar sind

- a* als Mitglied des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b* in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis unter Vorbehalt von Abs. 3 die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- c* in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

³ Als Mitglied von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Art. 10

Vertretungsansprüche

¹ Bei der Wahl der Mitglieder der Kommissionen ist auf die Vertretung der politischen Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen, soweit die Mitgliedschaft nicht von einer besonderen Funktion abhängt.

² Die Wahlbehörde berücksichtigt im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsprechend

ihren Wählerstimmenanteilen.

³ Massgebend ist das Ergebnis der letzten Parlamentswahlen.

Art. 11

Amts-dauer

¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen ist gegenüber derjenigen der übrigen Behörden um einen Monat verschoben. Demnach bleiben die Kommissionsmitglieder bis 31. Januar eingesetzt.

Art. 12

Amtszeitbeschränkung

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident scheidet auf Ende der Amtsdauer aus dem Amt aus, in welcher sie oder er das ordentliche AHV-Alter erreicht.

Art. 13

Unvereinbarkeit
Verwandten-
ausschluss

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören.

² Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

⁴ Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können nicht in den Grossen Gemeinderat gewählt werden.

⁵ Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 14

Ausstandspflicht

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist für dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

a die ausstandspflichtigen Personen gemäss Gemeindegesetz sowie

b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter

von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.¹

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und nicht an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 15

Offenlegung der
Interessenbindung

Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes allfällige Interessenbindungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 und 2 offenlegen.

Art. 16

Sorgfaltspflicht,
Verantwortlichkeit

¹ Behördenmitglieder und Gemeindepersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

¹ Fassung vom 9. Februar 2014

² Behördenmitglieder und Personal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

³ Die disziplinarischen Sanktionen und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁴ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal und für die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Er kann diese Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen (Art. 28).

Art. 17

Ämter in anderen Institutionen

¹ Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

1.3. Der Finanzhaushalt

Art. 18

Finanzplan

¹ Der Finanzplan stellt die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten fünf Jahre dar. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

³ Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 19

Finanzvorschriften

¹ Soweit die nachstehenden Artikel über den Finanzhaushalt keine Bestimmungen enthalten, gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung.

² Bei Ausgabenbeschlüssen von Gemeindeverbänden ist zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gemeindeanteil und nicht die Gesamtausgabe massgebend. Abgestimmt wird über die gesamte Verbandsausgabe.

³ Bei Rechtsgeschäften über Eigentum und andere dingliche Rechte wird die Zuständigkeit nach dem Verkehrswert bestimmt. Übersteigt bei Veräusserungen der amtliche Wert den Veräusserungspreis, so gilt der amtliche Wert.

⁴ In Prozess- und Enteignungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem voraussichtlichen Streitwert oder der mutmasslichen Enteignungsentschädigung. Die Prozess- und Parteikosten werden nicht berücksichtigt. Würde das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

⁵ Bei der Annahme von Erbeinsetzungen, Vermächtnissen und Schenkungen mit belastenden Bedingungen gilt für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit die Belastung der Gemeinde und nicht die Höhe der Vergabung.

Art. 20

Nachkredite
Kreditabrechnungen

¹ Das für die Bewilligung eines Nachkredites zuständige Organ bestimmt sich durch die Höhe des Gesamtkredites, der sich aus der Zusammenrechnung des ursprünglichen Kredites und des Nachkredites ergibt.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, beschliesst der Grosse Gemeinderat abschliessend.

³ Beträgt der Nachkredit zu Kreditbeschlüssen der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.

⁴ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

⁵ Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann das für den Nachkredit zuständige Organ abklären lassen, ob die Sorgfaltpflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

⁶ Kreditabrechnungen sind demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat. Abrechnungen von Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten nimmt der Grosse Gemeinderat zur Kenntnis.

Art. 21

Gebundene Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht.

² Als gebunden gelten insbesondere Ausgaben,
a die für bauliche Massnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz zwingend erforderlich sind;
b die zum Unterhalt bestehender Einrichtungen, Anlagen und Geräte erforderlich sind;
c von denen anzunehmen ist, das zuständige Organ habe mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden.

³ Den gebundenen Ausgaben werden gleichgestellt
a Ausgaben für den Abschluss von Mietverträgen, die als Ersatz für weggefallene Mieträume der Verwaltung benötigt werden sowie
b der Ausgleich der nachgewiesenen Teuerung bei bereits beschlossenen Krediten.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Art. 22²

Wiederkehrende Ausgaben

...

Art. 23

Beiträge Dritter

Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Art. 24

Rahmenkredite

Die Stimmberechtigten, der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

Art. 25

Rechnungsprüfung

¹ Der Grosse Gemeinderat überträgt die Rechnungsprüfung einer externen fachlich ausgewiesenen Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.³

² Aufgehoben am 9. Februar 2014

³ Fassung vom 9. Februar 2014

2. Die Gemeindeorganisation

2.1. Allgemeines

Art. 26

Organe

Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten;
- b der Grosse Gemeinderat;
- c der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal;
- f das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 27

Beschlussfähigkeit

Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 28

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Die Zuständigkeiten einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

² Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können, unter Vorbehalt von Abs. 3, selbständige Entscheidungsbefugnisse von untergeordneter Bedeutung oder für den Einzelfall verliehen werden an:

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates;
- b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen;
- c Personen aus der Verwaltung.

³ Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

2.2. Die Stimmberechtigten

Art. 29

Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne.

³ Das Reglement über die politischen Rechte regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Art. 30

Zuständigkeiten
a Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- a die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz);
- b die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

² Im Verhältniswahlverfahren sind Listenverbindungen zulässig. Einzelheiten werden im Reglement über die politischen Rechte geregelt.

Art. 31

b Sachgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a die Gemeindeordnung;
- b die baurechtliche Grundordnung;
- c neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--;

d ...⁴

e Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken von mehr als Fr. 10'000'000.--;

f über Geschäfte des Grossen Gemeinderates, für welche die fakultative Gemeindeabstimmung verlangt worden ist;

g über Initiativen gemäss Art. 35 Abs. 2;

h über Geschäfte, die ihnen der Grosse Gemeinderat unterbreitet.

² Bei Urnenabstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als verworfen. Vorbehalten bleibt Art. 38.

Art. 32

Initiative
a Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

a von mindestens 5 % der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;

b innert der Frist nach Art. 33 Abs. 3 eingereicht ist;

c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;

d nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;

e nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;

f eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Art. 33

b Vorprüfung und
Sammelfrist

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, zu hinterlegen. Diese prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt das Ergebnis der Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Abteilung Präsidiales eingereicht werden.

Art. 34

c Gültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 32 Abs. 2, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist die Initiative gültig, unterbreitet er sie dem Grossen Gemeinderat.

Art. 35

d Behandlungsfristen

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über eine gültige Initiative innert neun Monaten nach Einreichung.

² Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

³ Der Grosse Gemeinderat kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.

Art. 36

a Gegenvorschlag
b Einfache Anregung

¹ Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Unter-

⁴ Aufgehoben am 9. Februar 2014

breitet er einen Gegenvorschlag, richtet sich das Verfahren nach Art. 38.

² Stimmt der Grosse Gemeinderat einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.

Art. 37

Fakultative Gemeinde-
abstimmung
(Referendum)

Geschäfte, die der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 2,5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Anzeiger mit ihrer Unterschrift verlangen.⁵

Art. 38

Variantenabstimmung

¹ Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Gemeindeabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen (doppeltes Ja) und durch Beantwortung einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide Vorlagen angenommen werden.

Art. 39

Teilfragen

Bei Vorlagen, von denen sinnvollerweise auch nur Einzelteile angenommen werden können, dürfen die einzelnen Teile in separaten Fragen zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 40

Konsultative
Abstimmung

¹ In besonderen Fällen kann die Volksmeinung durch eine für die Gemeindebehörden unverbindliche Gemeindeabstimmung (konsultative Abstimmung) erforscht werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren

Art. 41

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition innerhalb von drei Monaten.

2.3. Der Grosse Gemeinderat

Art. 42

Mitgliederzahl

Der Grosse Gemeinderat besteht aus 34 Mitgliedern.

Art. 43

Einberufung

Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen, wenn

- a dessen Präsidentin oder Präsident einlädt;
- b der Gemeinderat dies verlangt;
- c mindestens 10 Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.

Art. 44

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

Art. 45

Mitwirkung des Ge-
meinderates und Dritter

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Gemeinderates Dritte beauftragen, vor dem Grossen Gemeinderat zu

⁵ Fassung vom 9. Februar 2014

einem Geschäft Stellung zu beziehen.

Art. 46

Motion

Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

Art. 47

Postulat

Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus allen Zuständigkeitsbereichen prüft.

Art. 48

Interpellation und
Einfache Anfrage

Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Interpellation oder Einfacher Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft oder Sachverhalt Auskunft erteilt.

Art. 49

Zuständigkeiten
a Wahlen

Der Grosse Gemeinderat wählt

- a seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr;
- b seine Vizepräsidentinnen oder seine Vizepräsidenten für ein Jahr;
- c die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler für ein Jahr;
- d die Mitglieder der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission;
- e die Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung;
- f die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglementes über die ständigen Kommissionen;
- g die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen).

Art. 50

b Rechtsetzung

¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung alle Reglemente, die nicht nach bestehender Vorschrift ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Er erlässt in abschliessender Zuständigkeit:

- a das Personalreglement;
- b das Reglement der Pensionskasse;
- c das Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden;
- d das Reglement über die Abgangsentschädigung für hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderates;
- e eine Geschäftsordnung für sich selbst.

Art. 51

c Sachgeschäfte

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung:

- a den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz fest, sofern eine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist;⁶
- a ^{bis} neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- bis Fr. 3'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- bis Fr. 300'000.--;
- b Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000.-- bis Fr. 10'000'000.--;
- c die Einleitung des Verfahrens über Gebietsveränderungen der Gemeinde;
- d den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;
- e Produktdefinitionen im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes.

² Er beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über:

⁶ Eingefügt am 9. Februar 2014

- a den Voranschlag und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteuersatz fest, sofern keine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist;⁷
- a^{bis} den Verwaltungsbericht;
- b die Gemeinderechnung;
- c neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- bis Fr. 1'500'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- bis Fr. 150'000.--;⁸
- d Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken von mehr als Fr. 2'500'000.-- bis Fr. 5'000'000.--;
- e Nachkredite gemäss Art. 20.

³ Beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat den Voranschlag mit einer Veränderung der Steueranlage nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a, kann der Grosse Gemeinderat das Geschäft den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreiten. Das fakultative Referendum entfällt in diesem Fall.⁹

Art. 52

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission
a Wahl und Konstituierung

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die sieben Mitglieder der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission. Die Vertretungsansprüche gemäss Art. 10 sind angemessen zu berücksichtigen.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden jedes Jahr in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderates und der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht der gleichen Partei angehören.

Art. 53

b Aufgaben

¹ Die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

- a kontrolliert, ob der Gemeinderat die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Art. 57 vollzieht;
- b kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- c nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch den Grossen Gemeinderat übertragen werden;
- d prüft zu Handen des Grossen Gemeinderates die Geschäfte finanzieller Natur aus dem Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten;
- e prüft die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessung, soweit die Gemeinde das Verfahren nach Art. 4 anwendet;
- f ist befugt, Einsicht in Sachgeschäfte zu nehmen und die erforderlichen Befragungen durchzuführen.

² Sie berichtet dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.

³ Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

2.4. Der Gemeinderat

Art. 54

Mitgliederzahl

¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich seiner Präsidentin oder seines Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Das Präsidium wird im Hauptamt geführt. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates erfüllen ihre Aufgabe nebenamtlich.

⁷ Eingefügt am 9. Februar 2014

⁸ Fassung vom 9. Februar 2014

⁹ Eingefügt am 9. Februar 2014

Art. 55

Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates trägt den Titel Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf kein besoldetes Nebenamt und keine andere berufliche Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in andern Institutionen mit Zustimmung des Gemeinderates.

³ Sie oder er darf dem eidgenössischen oder kantonalen Parlament angehören, aber nicht beiden gleichzeitig.

Art. 56Zuständigkeiten
a Führung der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Der Gemeinderat beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbänden und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbänden gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

Art. 57

b Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung mit namentlich folgendem Inhalt:

- a Organisation des Gemeinderates;
- b Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder;
- c Sitzungsordnung;
- d Bezeichnung, Organisation und Zuteilung der Abteilungen;
- e Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Reglement über die ständigen Kommissionen nichts anderes bestimmt ist;
- f Einsetzung weiterer Kommissionen;
- g Bezeichnung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen mit Verfügungsbefugnis;
- h Unterschriftsberechtigung;
- i Zuweisung von Geschäften;
- k Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

² Er erlässt weiter Verordnungen zu beschlossenen Reglementen.

Art. 58

c Sachgeschäfte

¹ Der Gemeinderat beschliesst über:

- a den Finanzplan;
- b neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 150'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 30'000.--;¹⁰
- c Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken bis Fr. 2'500'000.--. Sie dürfen zusammen jährlich den Betrag von Fr. 5'000'000.-- nicht überschreiten;
- d Nachkredite gemäss Art. 20;
- e gebundene Ausgaben gemäss Art. 21;
- f alle Anlagen des Finanzvermögens inkl. Immobilien, unter Vorbehalt der Finanzzuständigkeiten der Gemeindeorgane für Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- g die Fremdmittelbeschaffung;
- h alle Versicherungsverträge;
- i die Anpassung von Reglementen an übergeordnetes Recht, wenn sie zwingend erforderlich ist und der Gemeinde kein Regelungsspielraum offen steht;
- k Einbürgerungen.

¹⁰ Fassung vom 9. Februar 2014

- ² Er bestimmt weiter mit einfachem Beschluss:
- a* die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation;
 - b* die Errichtung und Aufhebung von Stellen;
 - c* die Errichtung und Aufhebung von Klassen der Volksschule und des Kindergartens.

2.5. Die Kommissionen

Art. 59

Ständige Kommissionen

- ¹ Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.
- ² Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen.

Art. 60

Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)
a Einsetzung

- ¹ Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.
- ² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Spezialkommissionen.
- ³ Das einsetzende Organ regelt die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

Art. 61

b Zuständigkeiten

- ¹ Der Auftrag der Spezialkommissionen ist zeitlich befristet.
- ² Das einsetzende Organ kann die Spezialkommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

2.6. Das Personal

Art. 62

Rechtsverhältnis, Personalpolitik

- ¹ Das Personal wird öffentlichrechtlich angestellt. Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
- ³ Das Personalreglement bestimmt die Einzelheiten.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 63

Inkrafttreten

- ¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung und die Zusatzbestimmungen dazu vom 21. Oktober 1994 aufgehoben.

Art. 64

Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der bisherigen ständigen Kommissionen endet am 31. Januar 2003.
- ² Die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Zusatzbestimmungen vom 21. Oktober 1994 über die ständigen Kommissionen gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kommissionsmitglieder, soweit das Reglement über die ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates und die Organisationsverordnung des

Gemeinderates nichts anderes bestimmen.

Art. 65

Weitergeltung von bisherigem Recht

¹ Erlasse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben in Kraft.

² Änderungen richten sich nach dieser Gemeindeordnung.

Vom Grossen Gemeinderat zu Handen der Gemeindeabstimmung beschlossen am 7. Dezember 2001.

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Der Präsident
M. Sartorius

Der Gemeindeschreiber
H. Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg wurde durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom 3. März 2002 mit 3'284 Ja- zu 2'078 Nein-Stimmen angenommen.
2. Die Gemeindeordnung wurde nach den Bestimmungen von Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 vom 31. Januar 2002 bis zum Abstimmungstag öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 31. Januar 2002 veröffentlicht. Das Abstimmungsergebnis vom 3. März 2002 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 7. März 2002 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Gemeindebeschwerden im Sinne von Art. 93 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 eingereicht worden. Der Gemeindebeschluss vom 3. März 2002 ist somit rechtskräftig.
4. Die Genehmigung der Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern bleibt vorbehalten.

Steffisburg, 8. April 2002

Der Gemeindeschreiber
H. Schmid

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24. Mai 2002.

Inkrafttreten

Gemäss Art. 63 tritt die Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2013-75 vom 11. Oktober 2013 und Beschluss Nummer 2013-89 vom 29. November 2013 hat der Grosse Gemeinderat die Änderung in Artikel 14, 22, 25, 31, 37, 51 und 58 zu Handen der Gemeindeabstimmung genehmigt.

Steffisburg, 11. Oktober 2013 / 29. November 2013

Grosser Gemeinderat
Präsident
sig. Lukas Gyger

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Die 1. Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg wurde durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2014 mit 4'274 Ja- zu 1'366 Nein-Stimmen angenommen.
2. Die Gemeindeordnung wurde nach den Bestimmungen von Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 vom 6. Januar 2014 bis zum Abstimmungstag öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 19. Dezember 2013 veröffentlicht.
3. Das Abstimmungsergebnis vom 9. Februar 2014 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 13. Februar 2014 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.
4. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 eingereicht worden. Der Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2014 ist somit rechtskräftig.
5. Die Änderung tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Die Genehmigung der 1. Teilrevision der Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern bleibt vorbehalten.

Steffisburg, 21. März 2014

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 2. April 2014.